

# TELEFONBAU UND NORMALZEIT



Frankfurt, den 29. Mai 1984

An alle  
Angestellten, Auszubildenden, Außendienstmonteure  
und zum Notdienst bestellten Mitarbeiter

Wie Sie dem beiliegenden Schreiben entnehmen können, sperrt TN ab

Mittwoch, den 30. Mai 1984, 6.00 Uhr

gewerbliche Arbeitnehmer in der TN GmbH, Frankfurter Werke (Mainzer Landstraße mit Außenhäusern, Kleyerstraße I, Kleyerstraße II) aus.

Von der Aussperrung sind ausgenommen alle Angestellten, Außendienstmonteure, Praktikanten und Auszubildenden sowie gewerbliche Arbeitnehmer, die durch besondere Mitteilung für den Notdienst verpflichtet werden. Wir können nicht ausschließen, daß durch diese Aussperrung auch Auswirkungen auf Sie beim Betreten des Betriebs, an Ihrem Arbeitsplatz oder in Ihrer Beschäftigung eintreten können.

Wir werden versuchen, diese Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

# TELEFONBAU UND NORMALZEIT GMBH



Frankfurt, den 29. Mai 1984

## Aussperrungserklärung

Die Industriegewerkschaft Metall führt Schwerpunktstreiks gegen die Metallindustrie auch im Tarifgebiet Hessen, um für die gesamte Metallindustrie der Bundesrepublik ihre Forderung auf Verkürzung der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden bei vollem Lohnausgleich durchzusetzen. Sie führt diesen Arbeitskampf, obwohl die Arbeitgeber ihr das Ihnen bekannte Angebot (siehe unser Schreiben vom 27. April 1984) gemacht haben.

Zur Abwehr dieser Schwerpunktstreiks hat der Hessische Arbeitgeberverband die Aussperrung der gewerblichen Arbeitnehmer (Lohnempfänger) in bestimmten Betrieben der Hessischen Metallindustrie ab Mittwoch, den 30. Mai 1984 beschlossen. Der Arbeitgeberverband hat festgelegt, daß TN die gewerblichen Arbeitnehmer der TN GmbH, Frankfurter Werke (Mainzer Landstraße mit Außenhäusern, Kleyerstraße I, Kleyerstraße II), auszusperrern hat. TN führt diesen Beschluß durch.

Wir erklären deshalb die Aussperrung ab

Mittwoch, den 30. Mai 1984, 6.00 Uhr.

Von der Abwehraussperrung ausgenommen sind die Angestellten, Außendienstmonteure, Praktikanten und Auszubildenden sowie solche Arbeiter, die durch besondere Mitteilung für den Notdienst verpflichtet werden.

Die Abwehraussperrung löst den Arbeitsvertrag nicht auf, sondern bedeutet nur, daß von dem genannten Zeitpunkt an bis zur Aufhebung der Abwehraussperrung die betroffenen Arbeiter und Arbeiterinnen

- nicht arbeiten dürfen,
- keinen Lohn (auch keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder für Feiertage) erhalten; die am 20.01.1984 per Betriebsvereinbarung getroffene Festlegung (u. a. arbeitsfrei am 01.06. und 22.06.1984) wird hiervon nicht berührt;
- das Werksgelände nicht betreten dürfen.

Die Dauer der Aussperrung hängt von der Dauer des Streiks ab.

Der Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Arbeit wird durch Anschlag an den Toren (Eingängen) oder durch Zeitung oder durch Rundfunk bekanntgemacht.

*Stech. Heilmann*